



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit

Mit E-Mail: post@III9a.bmwa.gv.at

Geschäftszahl: BKA-603.893/0001-V/A/5/2007
Sachbearbeiterin: Frau Dr Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2288
Ihr Zeichen 462.201/0002-III/9a/2006
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsor-
gegesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990,
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Le-
gistischen Richtlinien 1979,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-
Richtlinien](#)) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-
Dokumentvorlage und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgeset-
zes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zur Überschrift „Artikel 1, Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes“:

Diese Überschrift hätte zu entfallen, weil das im Entwurf vorliegende Gesetz nicht aus mehreren Artikeln besteht.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 6 BMVG):

Nach LRL 132 hat das Jahr der Verlautbarung in der Fundstellenangabe zu entfallen, wenn es im Titel, im Kurztitel oder in der Abkürzung der betreffenden Rechtsvorschrift genannt ist.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 7 BMVG):

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 sollen Sonderzahlungen bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage für die Dauer eines Anspruchs auf Krankengeld außer Acht gelassen werden. Bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage für die Dauer eines Anspruchs auf Wochengeld sollen sie hingegen nach dem vorgeschlagenen Abs. 4 anteilig berücksichtigt werden. Diese unterschiedliche Behandlung von Sonderzahlungen in einem System, das sich bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage grundsätzlich an der Höhe der jeweiligen Sozialversicherungsleistung orientiert (Krankengeld: 50% der Bemessungsgrundlage nach § 125 ASVG, Wochengeld: 100% des Durchschnittsverdienstes in den letzten 13 Wochen/drei Monaten [vermindert um die gesetzlichen Abzüge], wobei Sonderzahlungen sowohl bei der Bemessung des Krankengeldes als auch bei der Bemessung des Wochengeldes in Form eines satzungsmäßigen Zuschlags berücksichtigt werden [vgl. § 125 Abs. 3 bzw. § 162 Abs. 4 ASVG]) müsste im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz mit entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen gerechtfertigt werden. Die Frage des Vorhandenseins derartiger Unterschiede bzw. – allgemein gesprochen – einer sachlichen Rechtfertigung für die in Aussicht genommene Differenzierung ist in erster Linie vom do. Bundesministerium zu beurteilen; ob die „Sicherung der Administrierbarkeit des Beitrags- und Datenflusses“ (so die Erläuterungen zu Abs. 3) als Begründung für die abweichende Regelung im Fall des Krankengeldbezugs ausreicht, erscheint allerdings insofern fraglich, als sich das Problem der erschwerten Administrierbarkeit auch im Fall des Wochengeldbezugs stellen dürfte.

Die Formulierung „in Höhe des für den Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalls gebührenden Entgelts, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall regelmäßig gebührenden Entgelt“ in Abs. 3 erscheint etwas unklar; möglicherweise wäre eine Formulierung wie die folgende vorzuziehen: „in Höhe eines Monatsentgelts, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalls regelmäßig gebührenden Entgelt“.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 14 BMVG):

Bei gegliederten Aufzählungen sollten der Einleitungsteil, die einzelnen Gliederungspunkte und der allfällige Schlussteil zusammen einen vollständigen, grammatikalisch richtigen Satz bilden. Diesem Grundsatz entspricht § 14 Abs. 2 (schon in der geltenden Fassung) nicht. Es wird daher angeregt, entweder die Wortfolge „bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge“ statt an das Ende des Einleitungsteils jeweils an den Beginn der Z 1, 2 und 3 zu setzen oder aber den Text der Z 4 (zu dem diese Wortfolge nicht passt) in den Schlussteil des Absatzes oder einen eigenen Absatz zu verschieben (welcher lauten könnte: „Der Anspruch auf eine Verfügung nach § 17 Abs. 1 besteht ferner nicht, sofern noch keine“).

Die Bedeutung der Wortfolge „unbeschadet Abs. 2“ in Abs. 4a erscheint unklar. Soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Sonderregelung nur für jene Fälle gilt, in denen auf Grund des Abs. 4 Z 2 trotz Vorliegens eines der Ausschlussgründe des Abs. 2 ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung besteht, könnte dies etwa durch folgende Formulierung verdeutlicht werden: „Besteht bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, das nach Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung begründet wurde, auf Grund des Abs. 4 trotz Vorliegens eines der in Abs. 2 genannten Ausschlussgründe Anspruch auf eine Abfertigung, kann nur noch eine Verfügung nach § 17 Abs. 1 Z 1 oder 4 über diese Abfertigung verlangt werden“. Soll die Regelung hingegen für alle Fälle gelten, in denen ein Arbeitsverhältnis nach Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung begründet wurde, so könnte die Wortfolge „unbeschadet Abs. 2“ wohl ersatzlos entfallen. Anzumerken ist allerdings auch, dass die in den Erläuterungen geschilderte Interessenlage – der Arbeitnehmer bezieht bereits eine Eigenpension – an sich nicht vom Zeitpunkt der Begründung und – da die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und das Entstehen des Verfügungsanspruchs zeitlich auseinander fallen können – auch nicht notwendigerweise vom Zeitpunkt der Beendi-

gung des anwartschaftsbegründenden Arbeitsverhältnisses abhängt. In systematischer Hinsicht scheint die Bestimmung im Übrigen besser in § 17 zu passen. Dort wäre auch zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn der Berechtigte keine Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrags (entsprechend den verbleibenden Möglichkeiten) abgibt.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 16 BMVG):

In Abs. 2 erster Satz sollte das Wort „um“ entfallen.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 17 BMVG):

In den Erläuterungen zu Abs. 3 wird ausgeführt, dass „nunmehr zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Inanspruchnahme einer Eigenpension lediglich ein zeitliches Naheverhältnis, aber keine unmittelbare Aufeinanderfolge“ vorliegen müsse. Aus dem Gesetzestext ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen „zeitlichen Naheverhältnisses“ allerdings nicht; unklar ist insbesondere auch, welcher Grad zeitlicher Nähe verlangt wird.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ [600.824/21-V/2/80](#)); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als

zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Schließlich wäre ein Hinweis auf (allfällige) **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#), anzubringen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In der Aufzählung, siebter Spiegelstrich müsste es wohl heißen: „oder des Bezugs einer Eigenpension“.

Im Abschnitt „Kompetenzgrundlage“ hätte das Wort „die“ vor der Abkürzung „Art.“ zu entfallen. Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt im Übrigen nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

In den Erläuterungen zu § 14 Abs. 4 müsste es wohl heißen: „oder des Bezugs einer Eigenpension“.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf! – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

5. April 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt